

Anhang
zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe
(Fischereiabgaberichtlinie – FiAbgaR)
vom 19. Dezember 2024

I. Gremien und Kompetenzen

1. Förderstelle

Beim Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) wird die Gewährung und Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe (Förderung) durch eine Förderstelle abgewickelt. Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, jedoch dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt.

Sie ist an die einschlägigen Vorgaben der Förderrichtlinie und dieses Anhangs sowie die Beschlüsse des Förderbeirats gebunden.

2. Förderbeirat

2.1 Zusammensetzung

Der Förderbeirat des LFV besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium des LFV, dem Generalsekretär oder Geschäftsführer des LFV, der Förderstelle, den Präsidenten der Bezirksfischereiverbände (BFV) sowie je einem Vertreter des Instituts für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), der Fischereifachberatungen der Nordbayerischen Bezirke (Unterfranken, Oberfranken sowie Mittelfranken), der Fischereifachberatungen der Südbayerischen Bezirke (Schwaben, Oberbayern, Niederbayern sowie Oberpfalz) und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk). Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LFV.

Zur Abhandlung spezieller Themenbereiche können weitere Personen (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z. B. Artenschutzreferent des LFV zu entsprechenden Fachfragen, Vertreter der jeweils zuständigen Fischereifachberatung, ein Vertreter des Ref. 54 des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu speziellen Fragen beim Gewässerbau etc.).

2.2 Arbeitsweise

Der Förderbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen können auch im online-Format durchgeführt werden. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt zwei Wochen. Anträge, die im Förderbeirat zu behandeln sind und die Unterlagen dazu sollten der Förderstelle mindestens zwei Monate vor der Beiratssitzung zur Prüfung vorliegen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung vollständig zuzustellen. In jeder Sitzung wird der Monat für die jeweils kommende Sitzung festgelegt und im Protokoll bekannt gegeben.

In geeigneten Ausnahmefällen können Beschlüsse auf Anregung der Förderstelle auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu sind die vollständigen Unterlagen an die Mitglieder des Förderbeirats zu versenden; diese geben innerhalb von 20 Arbeitstagen ihr Votum dazu ab (oder widersprechen einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung werden die Mitglieder und das StMELF über das Ergebnis informiert.

Der Förderbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung, die durch die Förderstelle beim LFV abgewickelt wird.

Jedes Mitglied des Förderbeirats hat eine Stimme, auch der im geschäftsführenden Präsidium des LFV ansonsten nicht stimmberechtigte Justiziar und der Generalsekretär oder Geschäftsführer. Soweit eine Person ggf. als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LFV und als Vertreter eines BFV in Personalunion dem Förderbeirat angehört, hat sie ebenfalls nur eine Stimme. Die

Vertretung eines Mitglieds kann im Verhinderungsfall durch einen von der entsendenden Organisation bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.

Beschlüsse des Förderbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Begründete förder- oder haushaltsrechtliche Bedenken eines Mitglieds hat der Beirat zu behandeln. Trägt der Beschluss den Bedenken nicht Rechnung, bedarf er der Zustimmung des StMELF.

2.3 Kompetenzen

Der Förderbeirat entscheidet auch bei speziellen Maßnahmen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt II genannten Förderbereichen nicht möglich ist oder die ein Investitionsvolumen von 50 000 € bzw. die in Abschnitt II festgelegten Obergrenzen überschreiten.

In begründeten Einzelfällen oder für einzelne Förder- bzw. Maßnahmenbereiche kann der Förderbeirat auch eine Über- bzw. Unterschreitung der jeweiligen Fördersätze oder Höchstsummen beschließen. Derartige Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Instituts für Fischerei und der FüAk erfolgen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet das StMELF.

Werden von der Förderstelle Zuwendungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und erhebt der Antragsteller dagegen Widerspruch, so ist dieser dem Förderbeirat vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Der Förderbeirat ist auch für Fragen der Koordination im Rahmen des Fördervollzuges zuständig.

Der Förderbeirat entscheidet nach den Vorgaben der Richtlinie. Die vom Förderbeirat gefassten Grundsatzbeschlüsse und Hinweise sind bei der Antragstellung zu beachten.

3. **Bezirksfischereiverbände (BFV) und Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)**

Die BFV und der LFV haben beratende sowie mitwirkende Funktion in Angelegenheiten der Förderung und unterstützen die Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen entsprechend.

Die BFV wirken bei der Erstellung und Fortführung der regionalen Artenhilfsprogramme gemäß Abschnitt II Nr. 3 mit und stimmen diese mit der jeweiligen Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatung) ab.

Die BFV sind berechtigt, an Besatzmaßnahmen nach Abschnitt II Nr. 3.2.3 vor Ort teilzunehmen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der Fische haben BFV und LFV koordinierende Funktion und bereiten entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung, Kreisverwaltungsbehörden, Fischereifachberatungen der Bezirke, Naturschutzverbänden etc., vor.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben eines Dachverbands und der Mitgliederbetreuung stehen vor allem auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Fischerjugend im Vordergrund.

II. Förderbereiche, Programme und Projekte

1. **Grundsätzliches**

Als Folgemaßnahme aus den Fischartenkartierungen und Monitorings sind insbesondere der **Schutz und die Verbesserung des Lebensraums der Fische** als zentrale Aufgabenstellungen des LFV und der BFV einzustufen und durch geeignete Programme und Projekte besonders zu fördern.

Eine Beteiligung Dritter an der Finanzierung einer Maßnahme darf nicht zu einer Überfinanzierung führen. Der Anteil der Eigenmittel des Antragstellers muss, nach Abzug etwaiger weiterer Finanzierungsmittel Dritter, mindestens 10 % betragen, sofern nicht ausdrücklich ein Fördersatz über 90 % vorgesehen ist. Die Mittel aus der Fischereiabgabe können auch als Eigenanteil für die Drittmittelförderung verwendet werden, soweit der Drittmittelgeber dies zulässt. In diesem Fall darf

der Anteil der Mittel aus der Fischereiabgabe die im Weiteren angegebenen Förderhöchstsummen und Fördersätze nicht überschreiten. Bei Antragstellung sind die Drittmittel darzulegen.

2. Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen wie:

2.1.1 Schaffung von Fischwanderhilfen und Beseitigung von Querverbauungen sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung; Erprobung neuer Systeme zur Vermeidung von Fischschäden bei Kraftwerkspassagen.

2.1.2 Schaffung und Erhalt von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholzeinbringung, strömungslenkende Elemente, Erarbeitung von Lenkungs- und Schutzkonzepten etc.),

2.1.3 Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien (z. B. Rückzugsgewässer für heimische Fisch-, Krebs- und Muschelarten) sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

2.1.4 Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen des Klimawandels, wie z. B. übermäßiger Anstieg der Wassertemperatur, vermindert werden können (z. B. Gewässerbeschattung durch Pflanzung standorttypischer Gehölze).

2.2 Generelle Voraussetzung zur Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen ist, dass sie über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen und dass es sich nicht um Pflichten Dritter, insbesondere nichtstaatlicher Einrichtungen, handelt, z. B. durch die Bayerische Kompensationsverordnung. Grundlage aller Fördermaßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische ist ein Gesamtkonzept inkl. Zielfischarten, das mit den jeweiligen Fachbehörden, der Fachberatung und dem BFV abgestimmt sein muss und das bestimmte, vom Förderbeirat beschlossene Mindestkriterien erfüllt. Insbesondere wird dabei die ökologische Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis bewertet.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Zustimmung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt. Entsprechende Belege sind dem jeweiligen Förderantrag beizufügen. Sofern es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau handelt, ist der entsprechende Bescheid der Förderstelle **vor Beginn** der Maßnahme vorzulegen.

2.2.1 Die Förderung beträgt grundsätzlich **80 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch **50 000 € je Maßnahme**.

2.2.2 Abweichend von Nr. 2.2.1 gilt:

a) Maßnahmen in **geschlossenen Gewässern** werden mit **max. 50 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

b) Für **Entlandungsmaßnahmen** gilt:

1. Sie werden grundsätzlich **nicht als Einzelmaßnahme** gefördert, sondern nur in Kombination mit anderen strukturverbessernden Maßnahmen.

2. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit ist der gesicherte Nachweis, dass das im Rahmen der Entlandung anfallende Baggergut **abfallrechtlich unbedenklich** ist.

3. In abgeschlossenen Gewässerbereichen ohne dauerhafte Verbindung zu einem Fließgewässer werden **max. 30 % Förderung** gewährt.

4. Entlandungen von dauerhaft angeschlossenen Gewässerbereichen oder Entlandungen in Kombination mit einer Wiederherstellung der Anbindung, werden mit **max. 80 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, sofern von der Fachberatung für Fischerei eine positive Prognose für die dauerhafte Wirksamkeit der Maßnahme vorliegt.

5. Entlandungsmaßnahmen an künstlich angelegten stehenden Gewässern, (insbesondere Baggerseen), sind nur förderfähig, wenn die Gewässer nicht zu fischereilichen Erwerbszwecken genutzt werden. Diese Anträge sind ab einer Kostenhöhe von 5 000 € stets dem Förderbeirat vorzulegen.

- c) Maßnahmen zur **Aufwertung von Gewässern** nach Art. 2 Nr. 3 BayFiG, insbesondere Baggerseen, müssen dem Hegeziel dienen. Derartige Maßnahmen können z. B. die Schaffung von Flachwasserzonen oder Laichplätzen sein. Ob eine Maßnahme dem Hegeziel dient, ist in geeigneter Weise darzulegen, beispielsweise durch eine Bestätigung der zuständigen Fachberatung für Fischerei. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:
1. Die Förderung von Aufwertungsmaßnahmen beträgt **max. 50 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
 2. Aufwertungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn das Gewässer nicht zu fischereilichen Erwerbszwecken genutzt wird.
 3. Anträge ab einer Kostenhöhe von 5 000 € sind stets dem Förderbeirat vorzulegen.

- 2.2.3 Zuwendungsfähig sind auch projektbezogene Ausgaben für Projektmonitoring, Konzeptentwicklung, Planerstellung und Bauaufsicht bei der Implementierung sowie Dokumentation der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen.
- 2.2.4 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 muss bei Antragstellung bereits geklärt sein, wer zum Unterhalt der geförderten Maßnahme verpflichtet ist, bzw. wer diese Verpflichtung übernimmt. Diese Regelung ist auch in der Fördervereinbarung anzuführen.
- 2.2.5 Soweit der Erwerb von Immobilien oder von Wasser- bzw. Fischereirechten und im Zusammenhang damit ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden sollen, muss der Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) der LFV, ein BFV oder eine Gebietskörperschaft sein. Die Einschränkung der Trägerschaft entfällt bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1, wenn der Erwerb zur Ablösung von Wasserrechten dazu dient, durch die Beendigung der bisherigen Nutzung die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zu erreichen.
- 2.2.6 Für alle Maßnahmen nach Nr. 2.1 ist die Durchführung anhand eines schriftlichen Berichts sowie einer Fotodokumentation, die mit dem Verwendungsnachweis (VN) einzureichen ist, zu belegen. Bericht und Dokumentation sind in digitaler Form zu übermitteln. Handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau, bei dem u. a. die Betroffenheiten anderer Schutzgüter geprüft und ggf. berücksichtigt werden müssen, ist die Umsetzung der Maßnahme ab deren Beginn bis zum Abschluss durch ein Bauprotokoll (wichtigste Bauabschnitte in Wort und Bild) zu dokumentieren. Dabei ist auch der unbeeinträchtigte Ausgangszustand des Maßnahmenorts festzuhalten. Die Dokumentationspflicht gilt ferner für Flächen Dritter, die für An- und Abfahrt, Materialablagerung o. ä. genutzt werden. Das Bauprotokoll ist nach Abschluss der Maßnahme der Förderstelle zu übermitteln.
- 2.2.7 Sofern die Maßnahmen nach Nr. 2.1 an geschlossenen Gewässern durchgeführt werden, darf das betroffene Fischereirecht nach Abschluss der Maßnahmen für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht weiterveräußert werden.
- 2.2.8 Kosten gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz für notwendige Genehmigungsbescheide sind zuwendungsfähig, auch, wenn die Kosten vor Antragseingang bei der Förderstelle entstanden sind. Die Kosten für Genehmigungsbescheide können mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

3. Arten- und Gewässerschutz

3.1 Aufgaben des LFV

- 3.1.1 Der LFV wirkt in Abstimmung mit dem StMELF bei der Konzeption und Umsetzung von Folgemaßnahmen aus Fischartenkartierungen und -Monitorings mit und widmet sich dabei insbesondere aktuellen Fragen des Arten- und Gewässerschutzes. Soweit erforderlich und veranlasst, bindet er in die Maßnahmen auch betroffene BFV und Fischereivereine sowie die zuständige Fachberatung für Fischerei ein und stimmt die Vorhaben ggf. mit weiteren Behörden und Einrichtungen ab, die damit ebenfalls befasst sind.
- 3.1.2 Der LFV ist federführend bei der Erstellung von Artenhilfsprogrammen zur Besatzregelung und ist hinsichtlich der in die regionalen Artenhilfsprogramme aufzunehmenden Arten koordinierend tätig. Er achtet auch auf die Einhaltung der unter Nr. 3.2.3 genannten Anforderungen an die entsprechenden Artenhilfsprogramme.

3.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

3.2.1 Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes

Untersuchungen und Vorhaben dieser Art, die der LFV durchführt, werden zu 100 % aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert. Werden durch Drittmittel Maßnahmenkosten finanziert, können die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben vollständig aus Fischereiabgabe-Mitteln gefördert werden. Die Fischereiabgabe-Mittel können dabei auch als Eigenanteil für die Drittmittelförderung verwendet werden, soweit der Drittmittelgeber dies zulässt. Bei Antragstellung sind die Drittmittel darzulegen. Eine Förderung von mehr als 100 % der Maßnahmenkosten, in Summe der Drittmittel und Fischereiabgabe-Mittel, ist ausgeschlossen. Die einzelnen Projekte und deren Ausgaben (Personal- und Sachkosten) sind mit einem Förderantrag gegenüber der Förderstelle zu benennen und vom Förderbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung bei mehrjährigen Projekten ist nur einmal erforderlich.

3.2.2 Besatzmaßnahmen nach Fischsterben

Gefördert werden können Besatzmaßnahmen zum Nachteilsausgleich nach nachweislich nicht selbst verschuldetem Fischsterben, soweit anerkanntermaßen kein anderweitiger Schadenersatz erlangt werden kann. Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass der Antragsteller zum relevanten Fischsterben eine durch ihn erstattete Anzeige bei der Polizei oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nachweisen kann. In der Regel ist eine Förderung nur zulässig, wenn im Rahmen dieser Anzeige kein Schadenersatzpflichtiger ermittelt werden konnte.

Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Besatzkosten. Die Förderdauer beträgt maximal drei aufeinanderfolgende Jahre.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Besatzmaßnahmen nach Fischsterben in Aufzuchtteichen, Angelteichen (Nutzung durch intensive Befischung und häufige Nachbesetzung) sowie in Gewässern, die auch in Normalzeiten einer Belüftung bedürfen. Darüber hinaus ist die Förderung von Besatzmaßnahmen nach Naturkatastrophen ausgeschlossen.

Für die Besatzmaßnahme ist mit der jeweiligen Fachberatung ein Besatzplan abzustimmen (Besatzmenge, Arten), der die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Besatzplan soll aus Gründen des Tierwohls qualitativ wie quantitativ auf aktuelle wie zu erwartende Lebensraumbedingungen des Gewässers abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere, wenn natürliche, wie etwa klimatische Ursachen als Grund des Fischsterbens ermittelt wurden und infolgedessen weitere Fischsterben nicht ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Abschnitts nicht eindeutig entsprechen, sind im Einzelfall vom Förderbeirat zu entscheiden. Der Förderbeirat kann die Zustimmung zur Förderung mit verpflichtenden Begleitmaßnahmen, wie z. B. Bewirtschaftungskonzepten verbinden.

3.2.3 Artenhilfsprogramme (AHP)

Programme auf Bezirksebene

Im Benehmen mit der Fachberatung für Fischerei und dem BFV wird ein AHP-Gesamtkonzept für den jeweiligen Bezirk erstellt, das mit dem LFV (Artenschutzreferat) abgestimmt sein muss und auf zwei Säulen aufgebaut ist:

3.2.3.1 Hotspot-Programme

Für bestimmte, von den Fachberatungen für Fischerei festgelegte Zielfischarten, werden spezielle herausragende Gewässerstrecken (Hotspots) ausgewählt, die besondere und überregionale Bedeutung für die Wiederansiedelung bzw. Bestandserhaltung der jeweiligen Art haben. Die ausgewählten Strecken sollen sich auf etwa fünf pro Bezirk und Art beschränken. Die Besatzkosten der Fischarten in einem Hotspot-Programm werden mit **75 %** gefördert.

3.2.3.2 Standard-Programme

Durch die Fachberatung für Fischerei wird für jede zu besetzende Fischart eine geeignete Gewässerkulisse festgelegt.

Die Besatzkosten der Fischarten in einem Standard-Programm werden mit **50 %** gefördert.

Für Hotspot- und Standard-Programme gilt:

- a) Vereine oder Fischereiberechtigte, die AHPs durchführen wollen, beantragen diese beim jeweiligen BFV.

- b) Förderfähig sind die in der Anlage zum Anhang, Tabelle 1 gelisteten Fischarten.
- c) Die BFV stellen, auf Grundlage der bei ihnen eingegangenen Anträge bzw. der selbst geplanten Maßnahmen, jeweils einen Sammelantrag für die Hotspot-Programme und einen für die Standard-Programme.
- d) Eine Fischart kann in einem Flussabschnitt eines Fischereiberechtigten nicht gleichzeitig über beide Programme gefördert werden.
- e) Für alle Gewässerkulissen muss von der Fachberatung bzw. dem BFV geprüft und dargestellt werden, welche geeignete Begleitmaßnahmen (z. B. Kormoranvergrämung, Kieseinbringung, Renaturierung, Durchgängigkeit etc.) bereits durchgeführt wurden oder zeitgleich mit dem AHP umzusetzen sind.
- f) Für die Qualitäts- bzw. Erfolgskontrolle durch die LfL sind von den BFV jährlich folgende Angaben an die Fischdatenbank des LFV zu übermitteln:
 1. Besatzstrecke
 - Referenzkoordinate (Mittelpunkt)
 - Länge in m
 - Kam die zu fördernde Fischart tatsächlich in der Besatzstrecke vor (Ja / Nein)
 - Reproduziert die Art aktuell in der Besatzstrecke (Ja / Nein)
 - Prädationsdruck durch Kormoran (Ja / Nein)
 - Prädationsdruck durch weitere Prädatoren (Ja / Nein)
 - Findet eine Kormoranvergrämung statt (Ja / Nein)
 - Findet eine Vergrämung weiterer Prädatoren statt (Ja / Nein)
 - Wurden lebensraumverbessernde Maßnahmen durchgeführt bzw. werden diese während der AHP-Laufzeit durchgeführt (Ja / Nein)
 2. Fischbesatz mit AHP-Förderung
 - Besatzdatum
 - Besatzfischmenge
 - Besatzfischgröße
 - Besatzfischherkunft
 3. Fischbesatz ohne AHP-Förderung
 - Fischart
 - Datum

Der LfL ist, nach deren Vorgaben, Zugang zu den genannten Informationen zu gewähren.

- g) Die Besatzfische werden zentral vom antragstellenden BFV bestellt. Der BFV informiert die Fischereiberechtigten rechtzeitig über den geplanten Besatztermin. Ersatzweise geben die Fischereiberechtigten die Bestellung auf und teilen diese sowie den geplanten Besatztermin dem jeweiligen BFV mit. Anschließend reicht der BFV den Verwendungsnachweis des jeweiligen Artenhilfsprogramms (getrennt nach Hotspot- und Standard-Programm) bei der Förderstelle ein.
- h) Um eine reibungslose Abwicklung der Besatzförderung vornehmen zu können, sind die abgestimmten Artenhilfsprogramme jeweils zu Beginn des Förderjahres der Förderstelle vorzulegen.
- i) Die AHP sind auf mindestens 6 Jahre anzulegen. Voraussetzung für Fortschreibung (um jeweils max. 6 Jahre) ist ein aus der Qualitäts- und Erfolgskontrolle hervorgehender positiver Befund der LfL.

Übergeordnete Programme

3.2.3.3 Sonderprogramme

Für stark bedrohte Fischarten kann eine Förderung von Besatzmaßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen erfolgen. Dazu ist eine eigene Antragstellung mit Projektierung und Projektbegleitung erforderlich.

Diese Projekte werden von den Fachberatungen für Fischerei, dem LFV, der LfL oder dem LfU bei der Förderstelle beantragt und durchgeführt. Sie sind im Vorfeld mit dem jeweiligen BFV abzustimmen.

Förderfähig sind die in der Anlage zum Anhang, **Tabelle 2** gelisteten Fischarten. Die Besatzkosten der Fischarten in einem Sonder-Programm werden mit **100 %** gefördert.

3.2.3.4 Im Rahmen der Hot-Spot- und Sonderprogramme kann auch ein sogenannter Pflichtbesatz gefördert werden, wenn die entsprechende Art im jeweiligen AHP für die betreffenden Gewässer aufgeführt ist. Besatzmaßnahmen im Bereich der Erwerbsfischerei sind nicht förderfähig.

3.2.4 Mitwirkung der Bezirksfischereiverbände

Wie aus den Nrn. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 hervorgeht, haben die BFV in der Planung, Umsetzung Dokumentation und Fortführung der jeweiligen Artenhilfsprogramme zur Besatzregelung eine verantwortungsvolle Aufgabenstellung zu erfüllen.

Für dafür entstehende Aufwendungen kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung von jährlich bis zu 5 000 € je Regierungsbezirk gewährt werden.

4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestands

Gefördert werden können:

4.1 Geräte zur Wasseruntersuchung, insbesondere zur Bestimmung von Sauerstoff und pH-Wert sowie Temperaturmesssysteme und Datenlogger, soweit eine Bestätigung des Antragstellers beiliegt, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bedienung der Geräte vorliegen (z. B. Teilnahmebestätigung an Gewässerwartkursen oder berufliche Qualifikationen) sowie Anschaffungen auf Bezirksebene, die den Schutz der Fischbestände erleichtern.

Die Förderung beträgt **60 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch **1 500 €** je Gerät. Es wird nur eine angemessene Anzahl an Geräten gefördert. In der Fördervereinbarung ist festzusetzen, dass vorhandene Geräte bei Bedarf an andere Fischereiberechtigte, BFV sowie den LFV ausgeliehen werden sollen, soweit sie nicht selbst verwendet werden. Ersatzteile, Ersatzchemikalien und Reparaturen werden nicht gefördert.

4.2 Elektrofischfanggeräte, Netze, Brutboxen und Laichhilfen sowie Boote. Belüftungsanlagen können ebenso wie Transportbehälter mit Ausströmer und Sauerstoffarmatur nur dann gefördert werden, wenn sie für Hegemaßnahmen unabdingbar sind.

Die Förderung beträgt **60 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch **6 000 €** je Maßnahme. Es wird nur eine angemessene Anzahl an Geräten und Equipment gefördert. In der Fördervereinbarung ist festzusetzen, dass vorhandene Geräte und Equipment bei Bedarf an andere Fischereiberechtigte, BFV sowie den LFV ausgeliehen werden sollen, soweit sie nicht selbst verwendet werden. Ersatzteile und Reparaturen sowie Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sind nicht zuwendungsfähig.

4.3 Belüftungstechnik für Baggerseen (keine Teiche und Angelteiche), die in akuten Notfällen zur Vermeidung von Fischsterben eingesetzt wird, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Es liegt ein vorangegangenes Fischsterben vor, zu dem ein Antrag nach Nr. 3.2.2 gestellt worden war oder
- b) es liegt ein Fischsterben vor, für das kein menschliches Fehlverhalten, sondern die naturräumlichen Gegebenheiten, wie z. B. Hitzeperiode, Wassermangel etc., amtlich bestätigt sind, z. B. durch Fachberatung, WWA oder LfU,

und in beiden Fällen Vorlage eines von der Fachberatung für Fischerei bestätigten Hege und Bewirtschaftungskonzepts, aus dem die bisherige fischereiliche Bewirtschaftung hervorgeht (belegt durch mehrjährige Aufzeichnungen von Fang und Besatzdaten) sowie in dem wirksame Änderungen aufgezeigt werden.

Die Anschaffung begrenzt sich auf eine Belüftungsanlage in einem Zeitraum von fünf Jahren. Die Höhe der Förderung beträgt **60 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch **10 000 €** je Antragsteller. Sofern die entsprechende Technik durch einen BFV beantragt wird, um sie an Fischereiberechtigte für akute Notfallsituationen auszuleihen, beträgt der Fördersatz **80 %**.

- 4.4 Maßnahmenträger bzw. Zuwendungsempfänger, für die unter Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Investitionen können alle Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften.

5. **Anschaffung von Geräten für Lehr- und Lernzwecke**

Aufnahmegeräte und Projektionssysteme, wie z. B. Camcorder und Beamer, werden mit **60 %** der Ausgaben gefördert, wenn sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden. Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) können nur Fischereivereine mit Sitz in Bayern sowie die BFV und der LFV sein.

Auf Ebene des BFV kann die Anschaffung einer Drohne zur Erstellung von Filmen für Lehr- und Lernzwecke sowie zur Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit bezuschusst werden. Vom Antragsteller ist zu bestätigen, dass die jeweils geltenden Vorschriften zum Einsatz von Drohnen bekannt sind und eingehalten werden. Die Förderung kann einmal in fünf Jahren gewährt werden. Die Förderung beträgt **50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber **2 000 €**.

In der Fördervereinbarung ist festzusetzen, dass vorhandene Aufnahmegeräte, Projektionssysteme sowie Drohnen bei Bedarf an andere Fischereiberechtigte, BFV sowie den LFV ausgeliehen werden sollen, soweit sie nicht selbst verwendet werden.

6. **Untersuchungen und Gutachten**

Untersuchungen und Gutachten, insbesondere auch zur Gefährdung aquatischer Organismen, sowie die Entwicklung von Sanierungsplänen und deren Dokumentation werden mit **100 %**, bis zu einem Höchstbetrag von **25 000 €**, in begründeten Fällen auch höher, gefördert.

Voraussetzung ist, dass die zu erwartenden Ergebnisse für die Fischerei von allgemeinem Interesse sind und der Förderbeirat der Maßnahme zugestimmt hat.

Gutachten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten angefertigt werden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen und der Förderbeirat zugestimmt hat. Soweit bei solchen Rechtsstreitigkeiten die gutachterlichen Kosten durch die Gegenpartei erstattet werden, ist die gewährte Förderung wieder zurückzuzahlen.

Maßnahmenträger und Antragsteller können nur bayerische BFV sowie der LFV sein.

Bei Maßnahmen der BFV ist bei der Antragstellung die Abstimmung mit der jeweiligen Fachberatung und bei Maßnahmen des LFV die Abstimmung mit dem Institut für Fischerei erforderlich.

7. **Öffentlichkeitsarbeit**

- 7.1 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aktivitäten und Maßnahmen im musealen Bereich auf Vereins- bzw. Bezirksverbandsebene,
- Bewirtungskosten bei Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Informationsschriften (Bücher, Broschüren etc.), die verkauft werden,
- Festschriften, Jubiläumsausgaben oder Mitteilungen mit überwiegend vereins- oder verbandsinternen Beiträgen, Jubiläumsveranstaltungen oder Festumzüge,
- Geschenke und Preise, mit Ausnahme von Werbeträgern mit einem Einzelwert von höchstens 5 €,
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die vorrangig der Erwerbsfischerei dienen.

- 7.2 Förderung auf Vereinsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden **60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen sowie die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden).

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) ist jedoch mit dem jeweiligen BFV bzw. dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits bei diesen Organisationen entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom BFV oder LFV abgewickelt werden soll.

7.3 Förderung auf Bezirksfischereiverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen und die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden) sowie die Anschaffung von Aquarien für Ausstellungszwecke. In Ausnahmefällen können auch Kunstwerke, die einen nachhaltigen Beitrag zur fischereilichen Öffentlichkeitsarbeit leisten, mit bis zu **20 000 €** gefördert werden. Auch die Erstellung von elektronischen Medienträgern kann bezuschusst werden.

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) oder elektronischen Medienträgern ist jedoch mit dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits beim LFV entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom LFV abgewickelt werden soll.

Darüber hinaus sind nach Abstimmung mit dem LFV auch Aktionen im Internet, den Sozialen Medien, Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der regionalen Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme zu **80 %** zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Die Erstellung und Aktualisierung sowie weitere laufende Kosten der Homepage des BFV und die Bearbeitung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene des BFV können mit einem **pauschalen Anteil von 50 %** der Gesamtkosten als Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit angesetzt und zu **80 %** gefördert werden. Dabei kann der BFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit diesen Maßnahmen beauftragen.

Mit **50 %** werden Ausgaben für die Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung gefördert.

7.4 Förderung auf Landesverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Der LFV ist grundsätzlich für alle überregionalen und bedeutenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Soweit erforderlich, unterstützt der LFV in dieser Hinsicht auch Vereine und BFV.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können gefördert werden:

7.4.1 Herausgabe und Versand der Informationszeitschrift „Bayerns Fischerei + Gewässer“. Die hierfür entstehenden Ausgaben werden zu **zwei Drittel** bezuschusst; Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Inhalte fachlich orientiert und von allgemeinem Interesse ist. Übersteigen die Werbeinserate sowie vereins-/verbandsinterne Beiträge/Informationen in den einzelnen Zeitschriften ein Drittel des Gesamtumfangs, so wird der Fördersatz entsprechend reduziert. Die Relation zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Beiträgen ist bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die FüAk festzustellen.

7.4.2 Beteiligung an überregionalen Ausstellungen / Messen und die Erstellung / Beschaffung von Informationsmaterial sowie Schaukästen, Videofilmen und Demonstrationsobjekten (z. B. Aquarien, Laptops etc.); Ausgaben hierfür werden mit **80 %** gefördert.

7.4.3 Investitionskosten für öffentlichkeitswirksame bauliche Maßnahmen mit **überregionaler Bedeutung** (z. B. begehbare Großaquarium) können bis zu **100 %** gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird und die Finanzierung des laufenden Betriebs für mindestens zwölf Jahre gesichert ist. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Förderbeirats.

Ausgaben für den Unterhalt und laufenden Betrieb sind nicht zuwendungsfähig.

7.4.4 Erstellung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate, Pressemappen etc.) oder elektronischer Medienträger sowie Veröffentlichungen zu Themen des Fischarten- und Gewässerschutzes; eine Förderung von **80 %** wird gewährt.

7.4.5 Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung. Die Ausgaben hierfür werden mit **50 %** gefördert.

- 7.4.6 Erstellung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausgaben dafür und für die Umsetzung können mit **80 %** gefördert werden. Dabei kann der LFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit dieser Maßnahme beauftragen.
- 7.4.7 Aktionen im Internet, den Sozialen Medien, Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme sind zu **80 %** zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- 7.4.8 Die Erstellung und Aktualisierung sowie weitere laufende Kosten der Homepage des LFV können mit **pauschalem Anteil von 50 %** der Gesamtkosten angesetzt und zu **80 %** gefördert werden.
- 7.5 Zur Wahrung des kulturellen Erbes der Fischerei kann das **Deutsche Jagd- und Fischereimuseum in München (DJFM)** als Museum mit landesweiter Bedeutung gefördert werden.
- 7.5.1 Soweit dem DJFM eine Pauschalförderung zur Mitfinanzierung der Einrichtung und des Betriebs gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:
- 7.5.1.1 Die dem DJFM gewährte Förderung erfolgt als Projektförderung und ist (abweichend zur ansonsten vorgegebenen Anteilfinanzierung) im Wege einer Festbetragsfinanzierung zu gewähren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenso zu beachten wie die ansonsten geltenden Förderrahmenbedingungen, unter denen der Landesverband die Fischereiabgabeförderung abwickelt.
- 7.5.1.2 Vom DJFM ist im jährlichen Förderantrag darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwandt werden sollen.
- 7.5.1.3 Für die erhaltenen Mittel ist vom DJFM ein Verwendungsnachweis zu führen, der analog den anderen Förderfällen von der Förderstelle zu prüfen ist.
- 7.5.1.4 Da das DJFM auch aus Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen erhält, ist vom Förderantrag, von der Mittelbereitstellung und auch vom Verwendungsnachweis (inklusive Prüfungsergebnis) jeweils eine Kopie der obersten Jagdbehörde bei dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vorzulegen, zum Abgleich mit der Jagdabgabeförderung.
- Bei Mehrfachförderung aus anderen Mitteln (z. B. Jagdabgabe) darf die Summe der Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung einzelner Fördermaßnahmen ist nicht zulässig.
- 7.5.2 Außerdem kann dem DJFM eine zusätzliche Förderung für einzelne fischereispezifische Aktionen, Projekte oder Exponate gewährt werden. Derartige Einzelmaßnahmen werden mit **50 %** gefördert.
- 8. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel**
- 8.1 Fischereiberechtigte und Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige und Funktionsträger der Verbände können für die Teilnahme an Lehrgängen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei – und vergleichbaren Einrichtungen sowie des LFV und der BFV eine Förderung erhalten.
- Die reinen Lehrgangs- bzw. Kurskosten inkl. Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern bzw. den entsendenden Organisationen entstehen, werden mit **85 %** gefördert. Eine direkte Förderung der Ausgaben der Lehrgangsveranstalter ist nicht möglich.
- Die Lehrgangs- bzw. Kurskosten kann nur der entsendende Verein / Verband / Fischereiberechtigte zur Förderung einreichen, wenn er dafür die Ausgaben trägt.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind Lehrgänge, die dem Fischereiwesen dienlich sind, wie z. B. Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse, Rutenbauseminar, Fischverwertungskurse oder spezielle Schulungen zum tierschutzgerechten Fischen und Verwerten gefangener Fische.
- Ebenso sind die reinen Lehrgangs- und Kurskosten inkl. Lernmaterial für Schulungskräfte sowie Kurs- und Prüfungsleiter in Vorbereitungslehrgängen für die Staatliche Fischerprüfung zuwendungsfähig.
- Eine Förderung der Raumausstattung für Lehr- und Lernzwecke ist nur auf Bezirks- oder Landesverbandsebene mit einem Fördersatz von **50 %** möglich; Ausnahme: Ein Verein übernimmt

im Auftrag eines BFV diesbezügliche überregionale Aufgaben und der Verband beteiligt sich an den Investitionskosten in entsprechender Höhe und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung liegt vor (Hinweis: Beschränkung auf wenige Standorte).

- 8.3 Lehrgänge/Seminare, die den Charakter einer beruflichen Weiterbildung aufweisen, können ebenso wenig gefördert werden wie solche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischerei stehen (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Naturschutzrecht etc.).

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Lehr- und Lernräumen sind nicht zuwendungsfähig.

9. Jugendförderung

- 9.1 Der Aus- und Fortbildung der Fischerjugend ist besonderes Augenmerk zu widmen. Ein gut ausgebildeter Nachwuchs mit fachlich fundiertem Wissen trägt nicht nur zur waidgerechten Ausübung des Fischfangs und der Fischhege bei, sondern verstärkt auch das Bewusstsein für den Umgang mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung. Darüber hinaus prägt eine fachlich gut ausgebildete Fischerjugend auch das positive Ansehen der Fischerei in unserer Gesellschaft.

Da Jugendliche in aller Regel nur ein geringes Einkommen haben, werden sämtliche als zuwendungsfähig eingestuft Maßnahmen in der Jugendförderung mit **80 %** auf Vereinsebene und **90 %** auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene bezuschusst.

Soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht durch die Landesleitung der Bayerischen Fischerjugend im LFV oder die Jugendleitungen in den BFV beantragt und durchgeführt werden, können auch Vereine, wenn sie Maßnahmenträger sind, Förderanträge einreichen.

Es wird nur eine angemessene Anzahl an Geräten und Equipment gefördert. In der Fördervereinbarung ist festzusetzen, dass vorhandene Geräte und Equipment bei Bedarf an andere Fischereivereine, BFV sowie den LFV ausgeliehen werden sollen, soweit sie nicht selbst verwendet werden.

Gefördert werden können:

- 9.2 auf Vereins-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:
- Vorführgeräte, wie z. B. Leinwände und Beamer, sowie auf Vereinsebene einmal in fünf Jahren max. ein Laptop für Lehr- und Lernprogramme,
 - Lehr- und Lernmittel, Mikroskope etc.,
 - Lehrfahrten mit fischereilichem Inhalt sowie Besuche von Fischereiausstellungen und Museen innerhalb Bayerns und angrenzenden (Bundes-)Ländern,
 - Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern (z. B. Rutenbau, Fliegenbinden, Fischverwertungskurse etc.),
 - Anschaffungskosten von Zelten (mit notwendigem Zubehör) in angemessener Größe und Anzahl zur Durchführung von Zeltlagern mit Aus- und Fortbildungscharakter, pro Zelt sind maximal 8 000 € förderfähig, Zelte sind mindestens fünf Jahre zu nutzen;
- 9.3 auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene zusätzlich (zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):
- Anschaffung von max. zwei PCs / Laptops für Lehr- und Lernprogramme für mindestens fünf Jahre,
 - Phonoanlagen etc., förderfähig sind max. 2 000 €, einmal in fünf Jahren,
 - Ausgaben zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen (ohne Bewirtungskosten).

10. Maßnahmen zur Inklusion

Gefördert werden können bauliche Maßnahmen, die das barrierefreie Fischen durch Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung ermöglichen oder sichern.

Ebenso können Aktivitäten der Vereine und der Verbände, die der Betreuung sozial benachteiligter und körperlich oder geistig behinderter Menschen dienen und einen Bezug zur Fischerei haben, bezuschusst werden.

Die Förderung beträgt grundsätzlich **90 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind Investitionen folgender Art:

- Schaffung behindertengerechter Angelplätze,
- Bau / Umbau barrierefreier Zugänge zu und behindertengerechter Sanitäreinrichtungen in Vereinsgebäuden,
- Ausweisung von Behinderten-Parkplätzen,
- Wegebaumaßnahmen zwischen Parkplatz und Angelplatz, um einen rollstuhlgerechten Zugang zu ermöglichen.

Voraussetzung bei baulichen Maßnahmen ist, dass mit dem Antrag alle notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Dienstleistungen können entsprechend den Maßgaben aus Nr. 7.3.4 der Fischereiabgaberrichtlinie abgerechnet werden. Im Antrag ist, auch anhand geeigneter Fotos, darzulegen, wie die bauliche Ausgangssituation ist und welche Maßnahmen und Aktivitäten geplant sind.

Anträge mit Gesamtausgaben über 10 000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des Förderbeirats.

Nicht zuwendungsfähig sind reine Erhaltungsmaßnahmen und Ausgaben für Wegebau (Ausnahme siehe oben).

Anlage zum Anhang: Förderfähige Fischarten im Rahmen eines AHP (Abschnitt II Nr. 3.2.3)

Tabelle 1: Hot-Spot- oder Standardprogramme

Einzugsgebiete (EZG)	Fischart
Donau + Rhein + Elbe + Weser	Äsche
	Bachforelle
	Barbe
	Elritze
	Hasel
	Nase
	Nerfling
	Rutte
Donau + Rhein	Seeforelle
Donau	Huchen
Rhein + Elbe + Weser	Aal (ausschließlich Glasaale)

Tabelle 2: Sonderprogramme

Fischart
Atlantischer Lachs
Donaubarscharten
Frauennerfling
Karausche
Maifisch
Mairenke
Perlfisch
Schlammpeitzger
Steinbeißer
Sterlet
Strömer
Edelkrebs
Steinkrebs